



DEUTSCHER PRESSERAT • POSTFACH 7160 • 53071 BONN

Frau
Kim Schicklang
Brandäckerweg 7
89079 Ulm

■ Gerhard-von-Are-Str. 8
■ 53111 Bonn
■ Tel.: 0228 - 98572 - 0
■ Fax: 0228 - 98572 - 99
■ E-Mail: info@presserat.de
■ www.presserat.de
■ www.redaktionsdatenschutz.de

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum

Wa/vq

10.02.2009

E 14+15+23+24+36+37+44+55+60/09/2**Ihre Beschwerden**

./. www.derwesten.de (E 14/09/2), **DIGITAL FERNSEHEN-Online** (E 15/09/2), **RHEINISCHE POST-Online** (E 23/09/2), **SCHWÄBISCHE ZEITUNG-Online** (E 24/09/2), **EXPRESS-Online** (E 36/09/2), **HAMBURGER ABENDBLATT-Online** (E 37/09/2), **BUNTE-Online** (E 44/09/2), **NÜRNBERGER ZEITUNG-Online** (E 55/09/2), www.derwesten.de (E 60/09/2)

Sehr geehrte Frau Schicklang,

wir kommen zurück auf Ihre o. g. Eingabe. Sie beschwerten sich über eine Vielzahl von Beiträgen über Lorielle London im Dschungel-Camp und bitten um Prüfung, ob diese gegen die Publizistischen Grundsätze des Deutschen Presserats verstoßen.

Zwei davon werden in der kommenden Sitzung des Beschwerdeausschusses im März behandelt. Die hier vorliegenden Beschwerden wurden im Vorverfahren gemäß § 5 der Beschwerdeordnung geprüft. Danach kam der Deutsche Presserat zu der Auffassung, dass ein Verstoß gegen den Pressekodex nicht vorliegt.

Ich möchte Ihnen im Nachfolgenden sowohl zu den einzelnen Fällen als auch im Allgemeinen eine Begründung zukommen lassen. Lassen Sie mich mit einem generellen Statement beginnen: Wir verkennen nicht, dass die Berichterstattung über transsexuelle Menschen schwierig ist, da das Thema in der Tat in der Öffentlichkeit bislang nur einen relativ kleinen Raum eingenommen hat. Wir sind der Auffassung, dass man bei dieser schwierigen Thematik nicht automatisch davon ausgehen sollte, dass Journalisten falsche Pronomen absichtlich und in diskriminierender Weise benutzen. In dem vorliegenden Fall ist es insbesondere schwierig, da sich Lorielle London den Platz im Dschungel-Camp dadurch erobert hat, dass sie zuvor als Lorenzo in „Deutschland sucht den Superstar“ bekannt wurde. Da Lorielle den Schritt in das Team von „Deutschland sucht den Superstar“ als Mann machte, hierdurch sich der Öffentlichkeit stellte und bekannt wurde, bedeutet dies in jedem Fall, dass die Redaktionen und Journalisten heute darauf hinweisen dürfen, dass Lorielle London der ehemalige Lorenzo ist. Lorielle London hat mit ihren öffentlichkeitswirksamen Auftritten und der Vermarktung ihrer

Person und auch ihrer OP's hin zu einem weiblichen Körper selbst dafür gesorgt, dass sie ihre „Verwandlung“ von Lorenzo zu Lorielle publikumswirksam in Szene gesetzt hat. In vielen der von Ihnen monierten Beiträge wird lediglich darauf hingewiesen, dass Lorielle London den Lesern und Zuschauern als ehemaliger Lorenzo bekannt sein kann. Dies ist unseres Erachtens weder diskriminierend noch verstößt es gegen die Menschenwürde von Lorielle. Für den Zuschauer und Leser muss Lorielle London nicht unbedingt ein Begriff sein, unter Umständen kennen sie aber von „Deutschland sucht den Superstar“ den ehemaligen Namen Lories, nämlich Lorenzo.

Die Tatsache also, dass eine öffentliche Person wie Lorielle London in diversen Berichten stets auch mit ihrem vormaligen Namen und Geschlecht angesprochen wird und über sie auch als Lorenzo berichtet wird, muss Lorielle London in diesem konkreten Fall hinnehmen.

Im Einzelnen möchte ich Ihnen jetzt zu den jeweiligen Akten kurze Begründungen geben:

Zu E 14/09/2:

In www.derwesten.de wird unter der Überschrift „Dschungelcamp‘: Es ist wieder was im Busch“ über den Start des Dschungel-Camps bei RTL berichtet. Über Lorielle heißt es hier: „Dann der Transvestit Lories London, der einst an ‚Deutschland sucht den Superstar‘ teilnahm und sich extra den Busen aufpumpen ließ.“ Diese Beschreibung entspricht unserer Auffassung nach der Realität (siehe oben). Die Beschreibung ist nicht herabwürdigend und die Titulierung Lories Londons als Transvestit – auch wenn dieser Begriff hier vielleicht falsch gewählt sein mag – ist nicht herabwürdigend. Einen Verstoß gegen Ziffer 1 des Pressekodex können wir hier nicht erkennen.

Zu E 15/09/2:

Unter www.digitalfernsehen.de heißt es unter dem Titel „Voting: Was halten Sie vom Dschungelcamp?“ über Lorielle lediglich: „[...] der Ex-Superstar-Kandidat Lorenzo, der jetzt als Sängerin Lories London auftritt“. Auch hier wird Lories weder diskriminiert noch herabgewürdigt, so dass wir keinen Verstoß gegen den Pressekodex feststellen konnten.

Zu E 23/09/2:

Auch in dem Bericht unter www.rp-online.de mit dem Titel „Warum wir uns aufs Dschungelcamp freuen“ geht es um den Start des Dschungel-Camps. Über Lories heißt es hier lediglich „[...] der ehemalige Superstar-Kandidat Lorenzo“. Zur Begründung siehe E 15/09/2.

Zu E 24/09/2:

Unter dem Titel „Dschungelshow vor dem Start“ auf www.szon.de heißt es über Lories ebenfalls nur „Deutschland sucht den Superstar‘-Kandidat Lorenzo, der jetzt Lories London heißt“. Die Begründung ist identisch zur E 15/09/2.

Zu E 36/09/2:

Im EXPRESS-Online geht es in dem Beitrag unter der Überschrift „Gefangen im falschen Körper“ um Transsexuelle. Hierin finden sich Zitate von Transsexuellen. Über Lories heißt es hier: „[...] in der dank zahlloser OPs aus DSDS-Kandidat Lorenzo ‚Lories London‘ [...] wird.“ Auch hier ist weder eine Herabwürdigung noch eine Diskriminierung zu erkennen, da lediglich die Fakten über den Hintergrund der Teilnehmerin Lories London erklärt werden.

Zu E 37/09/2:

Im Beitrag unter der Überschrift „RTL-Dschungelcamp: Eklig oder amüsant?“ im HAMBURGER ABENDBLATT-Online heißt es über Lorielle: „Warum darf man denn nicht mal schmunzeln, wenn Transvestit Lorielle London (25), ehemals als Lorenzo Kandidat bei ‚Deutschland sucht den Superstar‘, einen Känguru-Penis-Cocktail herunterwürgen muss?“ Auch hier kann man lediglich darauf hinweisen, dass der Begriff „Transvestit“ ggf. nicht korrekt wiedergegeben wurde, da Lorielle London Transsexuelle und nicht Transvestit ist, jedoch werden hier ansonsten auch nur die Fakten genannt und es ist keine Diskriminierung oder Herabwürdigung erkennbar.

Zu E 44/09/2:

In der BUNTE-Online heißt es unter der Überschrift „Kakerlaken, Tränen, Busen-Talk“ über Lorielle: „Sie [Gundis Zambó] fragt den Transvestiten Lorielle, der die Lippen schürzt [...]: ‚Du magst meine Brüste, nicht wahr?‘“ Die Zwischenüberschrift lautet hier: „Einen Transvestiten gab es noch nie“. Auch der vorliegende Fall ist wieder vorherige zu begründen.

Zu E 55/09/2:

In der NÜRNBERGER ZEITUNG-Online wird unter der Überschrift „Langeweile unter Lianen“ berichtet: „Lugner und Lorielle London verbindet das gemeinsame Faible für Brustimplantate. Dabei kann der transsexuelle ehemalige Lorenzo seine Möpfe sogar springen lassen.“ Auch hier kann der Presserat nicht erkennen, dass Lorielle in ihrer Transsexualität herabgewürdigt oder diskriminiert wird.

Zu E 60/09/2:

Im Beitrag „Transsexualität – Im falschen Körper geboren“ in www.derwesten.de geht es um einen Hintergrundbericht zum Thema Transsexualität, der unseres Erachtens sachlich und zutreffend beschreibt, mit welchen Problemen sich Transsexuelle auseinandersetzen müssen. Die Ihrer Meinung nach falsch verwendete Fehlformulierung können wir nicht erkennen. Es ist bei der Berichterstattung und auch bei der Hintergrundberichterstattung zum Thema Transsexualität für einen Autor schwierig zu wissen, welches Pronomen zu verwenden ist. Wichtig ist, dass in der Geschichte der Leser nicht falsch informiert wird oder diskriminierend über diese Menschen berichtet wird. Die Lesbarkeit und die Verständlichkeit eines Textes müssen gegeben sein. Im vorliegenden Artikel wird über einen Mann berichtet, der als Frau geboren wurde. Sie monieren hier, dass über diesen Menschen stets noch in weiblicher Form berichtet wird. Der Text macht es jedoch notwendig, dass dem Leser klar wird, mit welchen Problemen die Frau konfrontiert wurde, als sie sich zu ihrer Transsexualität bekannte und schließlich zu Jean-Patrick Wilker-Nohl wurde. Auch hier können wir eine Diskriminierung oder menschenverachtende Berichterstattung nicht erkennen.

Ich hoffe, dass diese ausführliche Begründung für Sie nachvollziehbar ist. Wir haben die gesamten Beschwerden mit größter Sorgfalt durchgearbeitet und uns auch über das Thema Transsexualität ausführlich unterhalten. Zwei Ihrer Beschwerden werden im Beschwerdeausschuss behandelt. In diesen Fällen konnten wir nicht ausschließen, dass die eine oder andere Formulierung diskriminierend wirkt. Dies zu beschließen oder auch abzulehnen ist in den Fällen Sache des Beschwerdeausschusses.

Insgesamt konnten wir eine Verletzung publizistischer Grundsätze (Ziffern 1*, 2** und 12***) nicht feststellen. Eine transsexophobe Berichterstattung liegt unseres Erachtens nicht vor. In der Tat hat das öffentlichkeitswirksame Auftreten von Lorielle London und auch ihr Bekenntnis zur Transsexualität und die Veröffentlichung darüber durchaus dazu geführt, dass das Thema Transsexualität in den Medien einen breiteren Raum eingenommen hat. So konnte man in verschiedenen Medien Artikel lesen, in denen dieses Thema vertiefend beleuchtet wurde. Die schillernde Person Lorielle London, die

in der Form überhaupt nur öffentlich wurde, weil sie früher als Lorenzo auftrat oder bekannt wurde, muss unseres Erachtens damit leben, dass sie auch oder zumindest für diesen ersten Zeitraum weiterhin als Lorenzo betitelt werden kann, da dies der Name ist, mit dem sie populär wurde. Die Beschwerden waren somit unbegründet.

Mit freundlichen Grüßen



(Ella Wassink)
- Referentin -

* Ziffer 1 - Wahrhaftigkeit und Achtung der Menschenwürde

Die Achtung vor der Wahrheit, die Wahrung der Menschenwürde und die wahrhaftige Unterrichtung der Öffentlichkeit sind oberste Gebote der Presse.

Jede in der Presse tätige Person wahrt auf dieser Grundlage das Ansehen und die Glaubwürdigkeit der Medien.

** Ziffer 2 - Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen. Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

*** Ziffer 12 – Diskriminierungen

Niemand darf wegen seines Geschlechts, einer Behinderung oder seiner Zugehörigkeit zu einer ethnischen, religiösen, sozialen oder nationalen Gruppe diskriminiert werden.